

BMEIA-SG.3.13.08/0001-III.4/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

29/14

**Investitionsschutzabkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Singapur andererseits;
Unterzeichnung**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Europäische Union und die Republik Singapur haben 2010 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen inklusive Investitionsschutzkapitel aufgenommen, die zunächst 2014 abgeschlossen wurden. Infolge des Gutachtens 2/15 des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Mai 2017 (ECLI:EU:C:2017:376) zum Kompetenzumfang der Europäischen Union zum Abschluss des Freihandelsabkommens mit Singapur und der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2018 (Dok. 9120/18) über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der Europäischen Union einigten sich die Europäische Kommission und die Republik Singapur im April 2018 auf den geplanten Abschluss von zwei eigenständigen Abkommen, einem Freihandelsabkommen und einem Investitionsschutzabkommen.

Das nunmehr vorliegende Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits enthält moderne Bestimmungen zum Investitionsschutz, die einerseits Mindeststandards für die Behandlung erfasster Investitionen und Investoren vorsehen und sich andererseits durch eine effektive Berücksichtigung des staatlichen Regulierungsrechts auszeichnen.

Zur Beilegung von damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Gaststaat und Investoren wird ein öffentliches, ständiges Investitionsgerichtssystem bestehend aus einem Gericht erster Instanz sowie einer Rechtsbehelfsinstanz als Berufungsgericht eingerichtet. Die Mitglieder beider Instanzen werden von der Europäischen Union und der Republik Singapur bestellt. Sie unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung und Unabhängigkeit und müssen sich an einen verbindlichen Verhaltenskodex halten.

Die Zustimmung zum vorliegenden Abkommen erfolgt nach eingehender Diskussion auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. Das Abkommen soll im Rahmen des 12. ASEM Gipfels, der am 18. und 19. Oktober 2018 in Brüssel stattfinden wird, von der Europäischen Union und der Republik Singapur unterzeichnet werden. Seitens der EU-Mitgliedstaaten soll das

Abkommen bereits zuvor, am Rande der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ am 15. Oktober 2018 oder am Rande der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ am 16. Oktober 2016, unterzeichnet werden.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem jeweils zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Eine vorläufige Anwendung des Abkommens ist nicht vorgesehen.

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in der authentischen deutschen und englischen Sprachfassung vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits genehmigen,
2. dem Bundespräsidenten vorschlagen, den Bundeskanzler, mich, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Bedienstete/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Republik Österreich zu bevollmächtigen.
3. dem Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Wien, am 28. September 2018
i.V. KICKL